

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Juli—September 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 14

Sonnabend, den 16. Juli 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1.2. Einführung des Sütterlinschen Schriftsystems. 3. Geldsammlungen. 4. Erholungsheim für minderbemittelte Lehrerinnen. 5. Sammlung verfügbarer gewordenen Bände des Reichsgesetzblattes. 6. Erfahrung auf dem Gebiete der Berufsberatung. 7. Zahlung der Entlohnungsbezüge durch die Gemeindefassen. 8. Kohlenverwertung. 9. Oberösterreichische Industrie und Heimindustrie. 10. Lehrgang für Turn-, Schwimm- und Rudervereinigungen. 11. Eröffnung einer Bezugsstelle für Eltern und Vormünder. 12. Berufsberatung. 13. Abbau der Vorkursklassen. 14. Entreichung von Rentenbüchern und Pensionsnachweisungen. 15. Beginn des Bezuges des Anfangsgrundgebühls. II. Personalmeldungen. III. Entlassene Schulstellen. **Anhang Oppeln.** IV. Nichtamtlicher Teil.

Nachruf.

Am 4. Juni d. J. starb in Habelschwerdt der Kreislehrer a. D.

Herr Hugo Vogt

im Alter von 69 Jahren.

Nachdem er 18 Jahre als Seminarlehrer in Habelschwerdt gewirkt hatte, wurde er am 1. Mai 1893 zur Verwaltung des Schulaufsichtskreises Habelschwerdt berufen, den er bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand am 1. Januar 1920 in mustergültiger Weise betreut hat. Seine gründliche Kenntnis des Volksschulwesens, sein unterrichtliches und Verwaltungstechnisches Geschick sowie seine persönlichen Charaktereigenschaften befähigten ihn, der Lehrerschaft ein Berater und Führer zu sein und die Entwicklung des Schulwesens kraftvoll zu fördern. Gewissenhaft in der Pflichtauffassung und treu in seinem Glauben wurzelnd, war er in Amt und Leben ein wahrhafter Patriot. Mit der Lehrerschaft seines Kreises werden wir dem Verstorbenen stets ein dankbares Gedenken bewahren.

Breslau, den 6. Juli 1921.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Um eine Verbesserung des Schreibunterrichts anzubahnen, fanden seit Oktober 1911 auf diesseitige Veranlassung in Berlin „Schreibkurse für Vorschullehrer und Volksschullehrer“ statt, mit deren Leitung der inzwischen verstorbene Kunstmalers und Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbemuseums in Berlin, Ludwig Sütterlin, beauftragt war. Die Lehrgänge bezweckten, die Teilnehmer mit einer Unterrichtsweise bekannt zu machen, die, von möglichst einfachen Buchstabenformen ausgehend, eine flüssige, schöne und deutliche Handschrift entwickeln und den Sinn für geschmackvolle Schreitanordnung wecken soll. Im Verlauf des Unterrichts soll der Schüler nicht bedingungslos an die Anfangsformen gebunden bleiben, sondern nach Maßgabe seiner besonderen Anlage gefördert werden. Als Ergebnis der Lehrweise wird eine persönlich geprägte, gute Handschrift des Schülers erwartet.

Die Lehrgänge hatten die Form von Arbeitsgemeinschaften, in denen jede Unterrichtsfrage und jede Buchstabenform eingehend besprochen wurde. Die aus dieser Zusammenarbeit von Fachleuten hervorgegangenen Schriftformen

würden im Juni 1914 durch einen Ausschuss von Sachverständigen eingehend geprüft und nach sorgfältiger Beratung gebilligt. Auf beiderseitige Anregung hin hat sich Sütterlin über die Neugestaltung des Schreibunterrichts in dem Buche „Neuer Briefkasten für den Schreibunterricht“ geäußert.

Versuche mit der neuen Schreibweise wurden zunächst in einigen Schulen von Groß-Berlin und bald darauf auch an eine und mehrstellige Land- und Stadtschulen der Regierungsbezirke Arnberg und Düsseldorf eingeleitet. Vorzugsweise wurden solche Schulen ausgewählt, deren Lehrer voraussichtlich während der Dauer der Schulpflicht der Kinder in jedem Jahre ohne Unterbrechung ihre Klasse weiterführen können. Die Lehrer der beiden ersten Jahrgänge sind in drei bis vierjährigen Lehrgängen mit den Grundlagen und der Lehrweise vertraut gemacht worden.

Bevor über allgemeine Einführung der „Ausgangsschrift“ entschieden werden kann, müssen die Versuche noch einige Jahre fortgesetzt werden. Weitere die bezügliche Mitteilungen bleiben vorzuziehen.

Nach dem Werk „Des Kindes Heimat“. Eine Fabel für unsere Kleinen, von H. Tschuggen und J. Urbahn, Ausgabe 6. Aufl., Düsseldorf, Verlag v. Schoam, in dem die neue Schreibweise angewandt ist, mache ich bei dieser Gelegenheit anpreisend.

Berlin W. 8, den 13. Juni 1918.

U. III 111/112

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 2.

Ähnliche Versuche mit dem Thormerschen Schriftsystem sind nicht zu genehmigen. Dagegen wäre es mir im Interesse der Weisheit in den Regierungsbezirken Arnberg und Düsseldorf mit der Sütterlinschen Schreibweise erzielen zu können, wenn diese Schreibweise auch im dortigen Bezirk allmählich zur Einführung gelangte. Für die Abrechnung der zum Lehrerbienchen Lehrgänge bin ich bereit, Mittel zur Verfügung zu stellen.

Berlin W. 8, den 17. Mai 1921.

U. III 3. 560

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Es ist sehr zu bedauern, dass es als leitender Verwaltungsgrundsatz, dass Versammlungen unter Schulführern nicht ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig sind und dass diese Genehmigung nur in seltenen Fällen zu erteilen ist. Wenn während der Freizeit Versammlungen in den Schulen häufiger zugelassen werden sind, so ist namentlich bei Ausfällen aus Versammlungen in den Schulen wieder größte Zurückhaltung geboten.

Berlin, den 18. Mai 1921.

U. III A. 600

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat die Anbahnung einiger Räume der Quarantänestation bei Emden als Beschäftigung für inländische Lehrerinnen für die Sommer- und Herbstferien d. J. genehmigt. Für den Fall einer etwa notwendig werdenden Belegung der Kassa mit Kranken haben die Lehrerinnen ihren Aufenthalt daselbst ohne Anspruch auf Vergütung unentgeltlich abzugeben, auch die ihnen für etwa selbstverschuldeten Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen pp. der Kassa haftbar. Bettwäsche, Kissen und Bettzüge sowie Handtücher sind mitzubringen. Angemessene Verköstigung kann nicht erwartet werden. Die Massen müssen für ihre Beschäftigung selbst sorgen. Die Möglichkeit hierfür ist vorhanden. Das nahe gelegene Seemannshaus berechnet für das Mittagessen etwa 2 Mark. Aus elementarer Meinung und Instandhaltung des Hammers nach der Abreise wäre ein Betrag von 10 Mk. an die Stadt der Quarantänestation Sonntag zu entrichten, wenn das Hammer nicht von der Bevölkerung selbst selbstständig herbeigeführt werden wird.

Berlin W. 8, den 10. Juni 1921.

U. III C. 367, B. III

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

Auf die Berichte vom 30. März und 21. April d. J. — II. 1. 785 und 1336 O. R. — veranlasse ich die Regierung, für eine sorgfältige Aufbewahrung der dort verlagerten gewordenen Stücke des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung Sorge zu tragen. Am zweckmäßigsten wird es sein, wenn die betreffenden Stücke gelegentlich dorthin überführt werden.

Über ihre anderweitige Verwendung behalte ich mir die Entscheidung vor.

Berlin W. 8, den 10. Juni 1921.

A. 5002. III.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Die Herren Kreisrichter des Bezirks ersuchen wir, die verfügbare gewordenen Stücke des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung bis auf weiteres dort sorgfältig aufzubewahren.

Breslau, den 28. Juni 1921.

III. 1424

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat in einem Runderlasse vom 29. April 1921 über Berufsberatung und Berufsschule u. a. folgendes ausgeführt:

Die Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufsberatung haben ergeben, daß die Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Berufsschule (Fortbildungsschule) in größerem Maße wünschenswert ist, als dies bereits in meinem Erlaß vom 18. März 1919 (S. M. Bl. S. 108) vorgelesen war.

Der Schwerpunkt der praktischen Arbeit in der Berufsberatung liegt bei den örtlichen Stellen. Erforderlich ist daher vor allen Dingen ein verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen den örtlichen Berufsämtern und den einzelnen Berufsschulen. Die Leiter und Lehrer dieser Schulen verfügen meist über eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den einzelnen Berufsgruppen und erscheinen daher zur Mitarbeit besonders in solchen Fällen herufen, wo ein Berufswechsel der Jugendlichen während der Berufsschulzeit in Frage kommt, sei es, daß einzelne aus irgendwelchen Gründen die Lehrstelle wechseln wollen, sei es, daß Schüler aus einem ungelerten Berufe in eine Lehrungsstelle überzutreten wünschen oder auch der Bedarf nach geeigneten Lehrlingen einzelner Berufszweige während des Schuljahres bei den Berufsämtern selbst zu Tage tritt. In diesen Fällen liegt ein inniges Zusammenarbeiten der Schulen und Berufsämter im Interesse aller Beteiligten.

Weiterhin werden die Organe der Berufsberatung auch zu statistischen Zwecken die Mitarbeit der Schule brauchen. Hierbei kann es sich um Erhebungen handeln über die Verteilung der Jugendlichen auf die verschiedenen Gewerbezweige, der Beschäftigung auf die einzelnen Berufsgruppen und Berufe oder ähnliche für die grundsätzliche Behandlung der Aufgaben der Berufsberatung wichtige Feststellungen.

Im allgemeinen werden umfassende Erhebungen nur von den Provinzial-Berufsämtern und nur in dem unbedingt notwendigen Umfange zur Klärung wichtiger Fragen eingeleitet werden dürfen. Sie sind auch nur durch Vermittlung der zuständigen Staatsbehörde (Regierungs-Präsident) zulässig, die ihrerseits im einzelnen zu prüfen hat, ob die gewünschten Erhebungen mit den Zwecken und der Durchführung des Unterrichts zu vereinbaren sind. Den Berufsschulen kann es überlassen bleiben, zur Verrichtung und Vereinfachung des Geschäftsbetriebes mit den örtlichen Berufsämtern unmittelbar zu verkehren.

Im übrigen sind auch die Leiter der Berufsschulen ermächtigt, auf unmittelbare Anfragen der örtlichen Berufsämter Auskunft zu erteilen, soweit dies mit dem Schulinteresse zu vereinbaren ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Regierungspräsidenten einzuholen.

Nach Mitteilung des Provinzial-Berufsamtes sind die örtlichen Berufsämter mit entsprechender Weisung versehen. Etwaigen Erläuterungen usw. der Art der Mitarbeit an der Arbeit der Berufsberatung ist bereitwilligst zu entsprechen.

Die Leiter der gewerblichen und kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen sind entsprechend zu verständigen. **Breslau, den 13. Juni 1921.**

I A Vb 1456.

Der Regierungs-Präsident.

An die Magistrate (Gemeindevorstände) der Orte mit gewerblichen und kaufm. Fach- und Fortbildungsschulen.

Nr. 7.

Die Kassengehälter für die Landesschulklasse werden nach § 36 Abs. 2 des Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Gesetzes durch die Generalkassastelle und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich geführt. Auch die Schulklassen (Gemeindefassen), die nach Absatz 3 dieses Paragraphen zur Zahlung des Dienstverordnungs der Volksschullehrer herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung der entstehenden Verwaltungskosten. Soweit daher die Dienstbezüge unmittelbar durch die staatlichen Kassen gezahlt werden, müssen die Verwaltungskosten (Postgebühren u. dergl.) von der Staatsskasse getragen werden.

Berlin W 8, den 16. Juni 1921.

U III E 1010 II.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 8.

Die herrschende Kassennot droht auch im kommenden Winter wieder größere Störungen des Schulbetriebes zu verursachen. Um dem nach Möglichkeit zu begegnen, ersuchen wir die Schulvorstände der uns unterstellten Schulen dringend, schon jetzt, wo die landlichen Feldarbeiten es am besten gestatten, genügend Heilichholz (Kiefer, Eiche, Buche, Tanne) anzuhauen zu lassen und bis 1. August den Vorständen über das Gesehene zu berichten. Im Notfalle wollen die Lehrer den Kreisvorständen berichten. Sollte durch Verschulden eines Schulvorstandes Unterrichtsausfall nötig werden, so werden wir entsprechende Kürzung der Schulferien anordnen.

Breslau, den 17. Juni 1921.

IIa 1448.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

Auf die vom Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. in Gleiwitz als Postkarten herausgegebenen ober-schlesischen Industrie- und Heimatbilder wird ersuchen aufmerk-sam gemacht. Besondere Verbreitung verdienen die nach Originalaufnahmen wiedergegebenen Grund-bilder mit Erläuterungen. Durch letztere werden die Bilder auch jedem Laien verständlich gemacht und eignen sich hierdurch auch zur Verwendung in der Schule.

Berlin W 8, den 20. Juni 1921.

A III 1056.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 10.

Zur Ausbildung von Turn-, Schwimm- und Ruderlehrerinnen wird im Jahre 1922 ein voraussichtlich neun Monate währender Lehrgang in der Landesturnanstalt in Spandau abgehalten werden, dessen Beginn ich auf Donnerstag, den 5. Januar 1922 festgesetzt habe.

Meldungen der in einem Lehrgang stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. September 1921 anzubringen. Bewerberinnen, die noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldung bei der für ihren Wohnort zuständigen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Polizeipräsidenten hierseits ebenfalls bis zum 15. September 1921 einzureichen.

Den Meldungen sind die in § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 (J. Bl. f. d. g. u. V. S. 510) verzeichneten Schriftstücke beigebeizugeben. Die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzufügen. Die Aufnahmebestimmungen werden auf Erfordern von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Lehrgang ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, bei der u. a. die in § 4 der Bestimmungen vom 22. 6. 1912 genannten Übungen verlangt werden.

Berlin, den 23. Juni 1921.

U III B 10916

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volkshildung.

Nr. 11.

Der Evangelische Erziehungsausschuss für Schlesien eröffnet am 1. Juli d. J. eine Beratungsstelle für Eltern und Gemeindeglieder in Erziehungsangelegenheiten.

Es wird nach Wunsch und Beobachtung Rat in Fällen erteilt, wo die Erziehung von Kindern und Jugendlichen Schwierigkeiten bereitet, wo Störungen der geistigen und sittlichen Entwicklung, nervöse Hemmungen, Kinderleiden usw. vorliegen.

Neben der Raterteilung findet auf Wunsch Vermittlung von Heilbehandlung, Unterbringung in geeigneter Pension, auf dem Lande in Heilstätten, Ferien usw. statt.

Nach Ansuchen, die unter freierem Druck stehen, steht die Beratungsstelle offen.

Sitz der Beratungsstelle in der abendlichen ausgearbeiteten Heilpädagogie Lehrer Alfred Pietsch, Vorstandsmitglied im Provinzialverein für Innere Mission, Breslau, Hohenzollernstr. 60. Sprechstunden: Dienstag und Freitag von 7-8 Uhr, Neue Laube Nr. 20, Gartenhaus.

Geschäftsstelle des Evangelischen Erziehungsausschusses für Schlesien,

Briegitz, Postack. 17. Fernspr. 1422.

Für die vorstehende Bekanntmachung machen wir empfehlend aufmerksam.

Breslau, den 24. Juni 1921.

Ha 1403

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 12.

Siehe meinen unter Beschlagnahme vom 26. März 1920. — Ha 1408. — betr. Bericht über neue Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufsberatung in Erinnerung.

Breslau, den 28. Juni 1921.

Ha 1405

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 13.

Siehe meinen unter Beschlagnahme vom 22. April 1921. — Ha 945. — betr. Vorlage der Nachweisungen des durch den Abzug der Pensionsleistungen entstehenden Mißes und vorgelassenen Einnahmen und Ausgaben in Erinnerung. Besondere ist erforderlich (siehe Amt Schulblatt Nr. 10, Seite 59/61).

Breslau, den 29. Juni 1921.

Ha 945

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 14.

Nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen des früheren Bundesrates zu §§ 22, 33 bis 38 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes und nach Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu §§ 22 bis 26 und 57 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Amtsblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36, S. 659 ff.) sind alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensioners oder Rentempfängers, die ein Erbliches, Ruhen oder Wiederantritt des Berufes auf den Weg von Versorgungsgebühren zur Folge haben können (für Rentenzahlungen unter Verpfändung der Rentenbücher, den Pensionsregelungsbehörden (früher Regierungen) mitzuteilen.

Wie beachtet worden ist, werden diese Mitteilungen und Entzogenheiten in letzter Zeit von zahlreichen Dienststellen (Gemeindegliedern, Kommunalbehörden) unterlassen, so daß die Pensionsregelungsbehörden fast immer erst selbst aufmerken müssen. Aber auch dann sind die Mitteilungen meist so unvollständig, daß häufig ein längerer Schriftwechsel entsteht. Dieser Zustand bedeutet eine nicht länger zu ertragende Belastung der ohnehin übermäßig in Anspruch genommenen Pensionsregelungsbehörden.

Ist darf deshalb darauf hinweisen, daß die oben angeführten Bestimmungen auch jetzt noch zu Recht bestehen. Erst nach erfolgter Umanerkennung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 werden sie im Einzelfall hinfällig. Hierüber geben die Rentensnachweisungen oder Rentenbücher Aufschluß; aus ihnen ist auch die zuständige Pensionsregelungsbehörde ersichtlich.

Die vorgeschriebenen Mitteilungen sind unverändert auch für solche Personen zu machen, die nach dem Offizier- und Kapitulanten-Entschädigungsgesetz vom 13. September 1919 abgefunden worden sind. Regelungsbehörden sind in diesen Fällen die Hauptversorgungsämter.

Berlin, den 21. Januar 1921.

IV A 3. 237/11. 20.

Der Reichsarbeitsminister.

Die Lehrpersonen unseres Bezirks, welche Militär-Pensions- oder Renteneempfänger sind, ersuchen wir, uns die Pensionsanweisungen bezw. die Rentenbücher unter Angabe ihres Einkommens durch die Herren Kreislehrräte bis 10. August d. J. vorzulegen. Spätere Veränderungen im Einkommen sind uns stets sofort anzuzeigen.

Breslau, den 30. Juni 1921.

III 389.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 15.

Die Vorschriften im § 3 des Volkshullehrerdiensteinkommengesetzes vom 17. Dezember 1920 gelten für die Lehrer (Lehrerinnen) aller drei Besoldungsgruppen. Danach beginnen auch für Lehrer der Gruppen 2 und 3 der Bezug des Anfangsgrundgehalts frühestens vom ersten des Monats ab, in dem sie eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 7 Jahren vollendet haben. Bis zu diesem Zeitpunkt beziehen auch die Lehrer der Gruppe 2 und 3 die im § 18 des Gesetzes vorgesehene Grundversorgung der einseitig angestellten Lehrer. Dies gilt auch im Falle des § 18 Abt. 2. Auch hier ist die Vollendung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 7 Jahren die Voraussetzung zum Bezug des Anfangsgrundgehalts der Renturen u. i. w. bei einseitiger Anstellung.

Auf für Lehrer, die die Prüfungen für das höhere Scholamt oder Pfarramt bestanden haben, ist eine Ausnahme möglich, da für diese Lehrer gemäß § 3 Abt. 2 des Gesetzes das Besoldungsabenthalter von mir in Gemeinschaft mit dem Finanzminister auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden kann.

Berlin, den 13. Mai 1921.

U III E 1502 U III D.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

II. Personalmeldungen.

1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Beginnstermin
Einseitig angestellt:				
Schütz, Elise	Jellhammer, Kr. Waldenburg	Jellhammer, Kr. Waldenburg	ev. Lehrerstelle	1. 4. 1921
Fischer, Johannes	Neumarkt	Neumarkt	kath. Lehrerstelle	1. 5. 1921
Soltner, Paul	Kieslingswalde, Kr. Dabelshoerdt	Kieslingswalde, Kr. Dabelshoerdt	"	1. 7. 1921
Endgültig angestellt:				
Brause, Karl	Breslau	Breslau	Mittelschule Lehrerstelle	1. 4. 1921
Schmidt, Paul	Alt-Heinrichau, Kr. Münsterberg	Gr. Roffen, Kr. Münsterberg	kath. 1. Lehrer- und Organistenstelle	"
Guder, Hermann	Leuchten, Kr. Delschweidnitz	Leuchten, Kr. Delschweidnitz	ev. Lehrerstelle	"
Mogel, Friedrich	"	"	" Lehrerstelle (Handarbeitslehrer)	"
Simon, Maria	"	"	" Lehrerstelle	1. 5. 1921
Kretschmer, Elfriede	Döschmin, Dittersbach, Kr. Waldenburg	Dittersbach, Kr. Waldenburg	techn.	"
Jatzewski, Gertrud	"	"	"	"
Kajarnal, Johann	Sultzbühn	Diehdorf, Kr. Neumarkt	kath. Lehrerstelle	16. 5. 1921
Siergert, Waldemar	Wielcin, Kr. Kempen	Wilhelminendorf, Kr. Dels	ev.	1. 6. 1921
Zeremann, Paul	Berzdorf, Kr. Münsterberg	Kretsan, Kr. Münsterberg	kath. 1. Lehrer- u. Organistenstelle	"
Reichel, Fejß	Mittelschne, Kr. Neudorf	Gr. Berzdorf, Kr. Wittlich	" Lehrerstelle	"
Simon, Hermann	Frankenfeim	Frankenfeim	"	"
Kraß, Herbert	Liebenau, Kr. Wohlau	Liebenau, Kr. Wohlau	ev. 1. Lehrerstelle	1. 7. 1921

2. **Ernannt:** Hauptlehrer Edward Vogel in Nieder-Peterswalbau, Kr. Reichenbach, zum Rektor der evang. Schule daselbst; Lehrer Richard Gorta in Grünhartau, Kr. Nimptsch, zum Hauptlehrer der evang. Schule daselbst.

3. **Vorrichtungen in den Ruhestand:** Mittelschullehrerin Camilla Kellert in Breslau zum 1. 4. 21; Mittelschullehrerin Albertine Kubbaum in Breslau zum 1. 4. 21; Lehrer Paul Leschner in Oels zum 1. 8. 21; Hauptlehrer Albert Schmidt in Wolschwig, Kr. Breslau, zum 1. 10. 21; Lehrerin Martha Michaelis in Breslau zum 1. 10. 21.

4. **Erlaubnisscheine für Privatlehrer:** Lehrerin Antonie Kettel in Charlottenbrunn, Kr. Waldenburg; Schulamtsbeamtin Elisabeth Rutke in Wising, Kr. Wohlau; Lehrerin Hildegard Lipinski in Kamslau; Schulamtsbeamtin Gerhard Burms in Garbendorf, Kr. Brieg.

5. **Todesfälle:** Hauptlehrer Artl in Gutschdorf, Kr. Striegau, am 6. 6. 1921.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Familienwohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Obermühlgraben	Waldenburg II	ev. Hauptlehrerstelle	Ja	Bereits frei	den zuständigen Kreissschulrat bis 1. 8. 1921.

Anhang

für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln.

Mit Rücksicht auf die oberhalblichen Verren haben manche Lehrpersonen, die sich zu der am 30. Mai d. Js. anberaumten Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Höchschulen gemeldet haben, nicht erscheinen können.

Um den Wünschen der in Betracht kommenden Lehrpersonen zu entsprechen, hat das Provinzialschulcollegium in diesem Jahre einen neuen Termin für diese Prüfung auf den 26. September d. Js. anberaumt. Obwohl Meldungen zu dieser Prüfung sind dem Provinzialschulcollegium unter Befolgung der in der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1918 — Zentralblatt S. 749 u. ff. — vorgeschriebenen Papiere auf dem Neutwege bis spätestens den 1. September d. Js. vorzulegen.

Breslau, den 5. Juli 1921.

Regierung Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, Verwaltungsstelle Breslau.

Personalveränderungen.

- Die Prüfung für die endgültige Anstellung hat bestanden: Lehrer Alfred Hoffmann in Giersdorf, Kr. Reife, am 1. 6. 21.
- Vorrichtung in den Ruhestand zum 1. 7. 21: Lehrer Ernst Blaschke in Kamsdorf, Kr. Jallenberg.
- Endgültig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Trosjan, Max	Giersdorf, Kr. Grottkau	Wohle, Kr. Reife	Lehrerstelle	1. 8. 1921
Plutner, Georg	Kubersdorf	Wohle, Kr. Grottkau	Hauptlehrerstelle	1. 7. 1921
Blaschke, Emil	Tammelsdorf, Kr. Oppeln	Kamsdorf, Kr. Jallenberg	Lehrerstelle	

IV. Nichtamtlicher Teil.

Zobtengebirge.

Schönster und nächster Ausflugsort für Breslau
In der Zobtenbaude gute und billige Verpflegung
Schulen erhalten bei einheimlicher Bestellung Ermäßigung

Fernruf Zobtenberg Ökonom: Otto Rittner

Vor kurzem ist erschienen:

Dr. Konrad Oibrich

Schulrat am Kaiserlich-Preussischen in Breslau

Der erdkundliche Lehrstoff in neuzeitlicher Auffassung

unter besonderer Berücksichtigung der Konzentration, der laufenden Zusammenhänge mit der Arbeitsunterrichts. Ein Handbuch für Unterricht und Studium. 192 S. 1921. Mit 38 Karten, Tabellen und Diagrammen. In Faltblättern gebunden 14 Mark *)

Konkurrenzfähiger Preis 10 Mark 1921.

*) Hierzu 1. Kl. 100% Verfassungsveränderung.

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau.